

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 14. Januar 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Bundesgesetz über Risikosportarten**
 - 2. Fliegen so sicher wie noch nie**
 - 3. Streit um Vogelhäuschen und Äpfel**
 - 4. Überfallrisiko**
 - 5. Reiserecht-Workshops 2014**
 - 6. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und SRV-Handbuch**
 - 7. Und zum Schluss: Licht an!**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2014 und hoffen, dass "Travel ius" Sie bei Ihrer Arbeit unterstützt – für Beratungen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch auf 2014 sind neue Gesetze oder Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Die Reisebüros haben für einmal Glück gehabt. Eventveranstalter, Incoming-Veranstalter, Tourismusorganisationen, Anbieter von Trendsportarten weniger, ist doch auf den 1. Januar das Bundesgesetz über Risikosportarten in Kraft getreten.

Zudem gibt es Änderungen im Strassenverkehr, die alle Automobilisten betreffen.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ist auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen definieren die bewilligungspflichtigen Aktivitäten: Hochtouren, Alpinwandern, Ski- und Snowboardtouren, Schneeschuhtouren, Variantenfahren, Begehen von Klettersteigen, Eisfall- und Steileisklettern, Klettern in Felsen, Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten, Bungee-Jumping.

Diese Aktivitäten sind bewilligungspflichtig, wenn sie professionell angeboten werden und eine gewisse Gefährlichkeit aufweisen. Die Gefährlichkeit wird in der Verordnung resp. in Skalen des SAC und anderer Organisationen umschrieben.

Dabei ist zu beachten, dass unter die Bewilligungspflicht auch Hotels, Tourismusorganisationen und Private fallen können, wenn sie die Bedingungen erfüllen. Gerade diese Anbieter sollten auch prüfen, ob ihre Haftpflichtversicherungen solche Aktivitäten abdecken – nicht dass Versicherungslücken bestehen.

Vereine, welche Risikosportarten ihren Mitgliedern (und ohne kommerziellen Zweck) anbieten, benötigen keine Bewilligung oder Zertifizierung.

Einzelheiten und Merkblätter finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Sport. www.baspo.admin.ch unter Themen.

2. Fliegen so sicher wie noch nie

Verschiedene Zeitungen haben die Sicherheitsbilanz des deutschen Unfalluntersuchungsbüros JACDEC publiziert. Daraus geht hervor, dass 2013 ein sehr sicheres "Flugjahr" gewesen ist. Nach JACEDC verloren 2013 251 Menschen das Leben beim Fliegen. Aviation Safety Network zählte 265 Tote. Dies bei rund 3 Milliarden transportierten Passagieren (IATA-Statistik).

Die Kurzstrecken verzeichnen mehr Zwischenfälle als die Langstrecken.

Quellen: www.faz.net, "Zahl der Toten im Luftverkehr so niedrig wie nie", siehe auch www.nzz.ch "Die sichersten Airlines der Welt".

Auf Schweizer Strassen kamen 2012 339 Menschen ums Leben. Die Anreise zum Flughafen ist somit der gefährlichere Teil der Reise.

3. Streit um Vogelhäuschen und Äpfel

Der Newsletter von Travel Inside vom 6.1.2014 titelt "Kampf ums Vogelhäuschen". Die Parahotellerie-Portale Airbnb und Homeaway sind sich wegen eines Vogelhäuschens in die Haare geraten. Wer darf dieses Logo verwenden?

Solche Streitigkeiten werden immer mit viel Power geführt. Geht es doch um einen unverwechselbaren Marktauftritt. – Sie werden sich fragen, was kümmert mich das? Sehr viel! Auch mittelständische und Kleinunternehmen können in den Blick von Grosskonzernen geraten.

So ist z.B. Apple gegen das Kaffee Apfel-Kind (www.apfel-kind.de) in Bonn vorgegangen und wollte diesem gerichtlich verbieten lassen, einen Apfel als Logo zu verwenden. Doch können Äpfel nicht monopolisiert werden. Vor allem dann nicht, wenn die Unternehmen nicht im Wettbewerb stehen und die Logos zu keiner Verwechslung Anlass geben. – Nach langen Streitigkeiten hat dann Apple die Erfolgslosigkeit des Unterfangens eingesehen und aufgegeben.

Diese beiden Fälle zeigen deutlich, dass man bevor man einen Namen für ein Unternehmen oder Produkt wählt, resp. Logos kreiert, genau abklären sollte, ob da nicht Verwechslungsgefahr besteht. Auseinandersetzungen um Namen, Logos, Werbesprüche usw. werden immer mit einer grossen Hartnäckigkeit geführt. Und bei Gerichtsverfahren fallen hohe Gebühren an, da von einem grossen Streitwert ausgegangen wird.

4. Überfallrisiko

Auch in den Ferien trägt der Reisende das normale Lebensrisiko. Das Lebensrisiko ist das Risiko, dass etwas geschieht, was zum Leben gehört. Dies musste auch ein Tourist erfahren, der in Dominikanischen Republik Ferien machte. Er wurde am Strand überfallen und mit einer Machete erheblich verletzt. Folge: Notoperation, 35 Tage stationäre Behandlung im Spital und weitere Spitalaufenthalte. – Muss da der Reiseveranstalter bezahlen?

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. sagte Nein. In seinem Urteil hält es fest, dass der Reisende das normale Lebensrisiko trägt und zu diesem Gefahrenbereich gehören die Kriminalität im Zielgebiet und die allgemeinen Gefahren des Überfalls und Diebstahls in der Urlaubsregion.

Eine Aufklärungspflicht seitens des Veranstalters besteht nur, wenn es wiederholt zu Überfällen gegenüber Gästen gekommen ist.

Quellen: Urteil OLG Frankfurt a.M. vom 25. Februar 2013 und Newsletter November 2013 von Reiserecht - Prof. Dr. Ernst Führich

5. Reiserecht-Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"

Die Ausschreibungen und die Daten für die neuen Reiserecht-Workshops sind aufgeschaltet. Die Programme und online-Anmeldung finden Sie auf

www.reisebuerorecht.ch

"Reiserecht von A bis Z"-Workshops von am 11. und 18. März 2014 finden jeweils von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr zentral in Zürich (beim Hauptbahnhof) statt. Hier erfahren Sie alles Wichtige für Reisebüros und Reiseveranstalter. Wichtig ist ja zu wissen, dass alle Reisebüros heutzutage auch Reiseveranstalter sind. Auch Fotografen mit Fotoreisen, Kameltrekking-Veranstalter, Malkurs-, Tanzkursveranstalter, Astrologieschulen, die die Inkas besuchen usw. sind Reiseveranstalter und haben sämtliche Pflichten eines ganz normalen Veranstalters nach dem Pauschalreisegesetz.

"Reiserecht Plus" ist für Teilnehmer gedacht, die Grundkenntnisse des Reiserechts haben und einzelne Themen vertieft behandeln möchten. "Reiserecht Plus" findet am 25. März 2013 von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich statt.

Einzelheiten und Anmeldung direkt auf www.reisebuerorecht.ch .

6. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und das SRV-Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros"

Haben Sie bereits die neuen Reiserechtbroschüren der Elvia (Allianz Global Assistance) bestellt? "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss". Diese können Sie hier gratis bestellen: www.reisebuerorecht.ch

Wichtige Fragen rund ums Reisebüro beantwortet das SRV-Handbuch: "**Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros**", Einzelheiten und Bestellung: <http://www.reisebuerorecht.ch/srv-handbuch.html>

7. Und zum Schluss: Licht an!

Ab dem 1. Januar 2014 dürfen Autos nur noch mit Licht verkehren. Am Tag mit Tagfahrlicht oder Abblendlicht (nicht etwa Standlicht). Wer ohne Licht fährt, wird gebüsst. Einzelheiten unter www.tcs.ch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html